

SATZUNG

**der Gemeinde Letschin als juristische Person des öffentlichen Rechts
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art**

- Steuerbegünstigungssatzung -

vom 11.08.2005

§ 1

Satzungszweck und sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Mittelverwendung

§ 3

In-Kraft-Treten



S a t z u n g

der Gemeinde Letschin als juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art

- Steuerbegünstigungssatzung -

Aufgrund § 5 und § 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 20. Dezember 2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 der Abgabenordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 11.08.2005 folgende Steuerbegünstigungssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde Letschin verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) – der Kindertagesstätte „Kinderland Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin und der Kindertagesstätte „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Einrichtungen ist ausschließlich die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 3) Der Satzungszweck nach Absatz 2 wird durch die sachliche und personelle Unterhaltung der gemeinnützigen Kindertagesstätten nach Absatz 1 durch die Gemeinde verwirklicht.
- 4) Die Gemeinde Letschin ist mit den gemeinnützigen Kindertagesstätten nach Absatz 1 selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt; Gewinne werden nicht erwirtschaftet; es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Mittelverwendung

- 1) Durch die Gemeinde Letschin für die gemeinnützigen Kindertagesstätten bereitgestellten Mittel dürfen nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Letschin oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen Kindertagesstätten.
- 2) Die Gemeinde Letschin erhält bei Einstellung des satzungsmäßigen Betriebs der gemeinnützigen Kindertagesstätten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine natürliche bzw. juristische Person durch Ausgaben, deren Handeln dem Zweck der gemeinnützigen Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 12.08.2005

.....
Böttcher
Bürgermeister